



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.31 RRB 1917/0798**

Titel **Pflanzenschutz.**

Datum 24.03.1917

P. 272–273

[p. 272] A. Der Verband der Zürcher Bienenzuchtvereine ersucht mit Eingabe vom 3. Februar 1917, im Interesse des Schutzes und der Förderung der Bienenzucht ein Verbot des Pflückens und Verkaufs von Weidenkätzchen auszusprechen. Durch veränderten landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieb sei in den letzten 30 Jahren der Ertrag aus den Bienenstöcken andauernd zurückgegangen. Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Honigs, des in der Bienenzucht investierten Kapitals und der Wichtigkeit der Bienen für die Bestäubung und Befruchtung der Obstbäume sei ein intensiver Schutz gerechtfertigt, der besonders durch die Erhaltung der Pollen spendenden Weiden erfolgen könne. Durch die Blumengeschäfte, welche die Weidenkätzchen zu Kränzen flechten, und durch rücksichtslose Spaziergänger werden die Kätzchen massenhaft geraubt, was für die Bienenzucht ein schwerer Schaden sei.

B. Die Baudirektion hat hierauf bei der kantonalen Heimatschutzkommission ein Gutachten über das Verbot des Pflückens von Weidenkätzchen und der allfälligen Revision der Pflanzenschutzverordnung eingeholt. Diese äußert sich in ihrem Gutachten vom 19. März 1917 dahin, daß schon im Winter 1913/14 ein energischer Kampf gegen das massenhafte Pflücken der Weidenkätzchen durch Zeitungsartikel und Inserate in den Tagesblättern erfolgte, welcher bewirkte, daß besonders die großen Aufmachungen der Blumenhändler mit Tausenden von Kätzchen nach und nach seltener geworden sind. «Trotzdem erscheint auch heute noch ein kräftiges Einschreiten der Behörden gegen das sinnlose Abreißen der Kätzchen gerechtfertigt. Es sind namentlich die Sonntagsspaziergänger, die rücksichtslos große Mengen von Weiden- und andern Kätzchen abreißen, um sie nach Hause zu nehmen, wenn sie ihrer nicht schon vorher auf dem Heimweg überdrüssig werden und sie wegwerfen. Wenn auch dem harmlosen Spaziergänger und dem Blumenfreunde die Freude an der Natur durch zu weitgehende Verbote nicht vergällt werden soll, so sollte doch energisch gegen das unsinnige Abreißen von Kätzchen und zwar nicht nur der Weiden, sondern auch der Haselstauden, der Erlen, Aspen und Birken und weiter der Blumen im allgemeinen aufgetreten werden.

Es bedarf keines weitern Hinweises darauf, daß die Weiden- und andern Kätzchen von den Bienen mit Vorliebe aufgesucht werden. Gerade in der heutigen Zeit der Lebensmittelknappheit sollte aber darauf hingewirkt werden, daß jede Art der Förderung der einheimischen Lebensmittelproduktion, auch wenn sie keinen besonders hervorragenden Rang einnimmt, gefördert werden sollte; dies trifft auch für die Honigproduktion zu. Der Honig wird vielleicht in der nächsten Zeit der Zuckerknappheit, wo das Konservieren von Früchten nicht mehr so allgemein möglich sein wird, doch eine größere Bedeutung noch erlangen. Jedenfalls aber ist das erzieherische Moment nicht zu übersehen, das in einem solchen Verbot liegt, das die Bevölkerung an den



Ernst der Stunde erinnert, wo es gilt, im Interesse des allgemeinen Wohles sich private Beschränkungen aufzuerlegen.

Die Heimatschutzkommission empfiehlt daher aus diesen Erwägungen heraus, vorläufig für die Dauer der Kriegszeit ein striktes Verbot des Abschneidens, Feilbietens und Verkaufens von Zweigen von Kätzchenblütlern (Weiden, Erlen, Hasel, Aspen und Birken) zu erlassen. Ausgenommen hievon werden nur diejenigen Fälle sein, wo bewiesen werden kann, daß die Kätzchen von eigenen Bäumen geschnitten wurden oder von gefälltten Bäumen stammen. Sie ersucht die Behörden, dahin zu wirken, daß das Verbot sofort erlassen wird, damit es für dieses Frühjahr noch in Wirksamkeit treten kann, da die Kätzchen anfangs April zu blühen beginnen, und daß das Verbot sofort und allgemein öffentlich bekannt gegeben wird. Die Kommission hält es dagegen vorläufig nicht für notwendig, eine Revision der Pflanzenschutzverordnung vorzunehmen; sie würde dem Regierungsrat empfehlen, das Verbot des Pflückens von Kätzchen vorläufig nur für die Kriegszeit vorzusehen und dessen Wirkungen abzuwarten. Eine Revision der Verordnung könnte für später vorgesehen werden, wenn das Verbot sich als zweckmäßig erwiesen hat.

Durch das Verbot des Pflückens von Kätzchen kann voraussichtlich nicht nur die einheimische Honigproduktion gefördert werden, sondern der Schutz der Bienenzucht wird indirekt auch die natürliche Bestäubung der Obst- und andern Bäume fördern, was für den Ertrag an Feldfrüchten nicht ohne Bedeutung sein dürfte. Damit hängt auch die andere Frage zusammen, daß die vorhandenen Blumen im Interesse der Bienenzucht möglichst erhalten werden sollten. Man kann aber leider besonders im Frühjahr und Sommer jeden Tag beobachten, wie unverständige Spaziergänger Blumen massenhaft und rücksichtslos zu großen Sträußen zusammenpflücken. Gegen diese Unsitte des Massenmordes der Blumen sollte aufgetreten werden; man braucht damit noch nicht dem Blumenfreund das Pflücken eines bescheidenen Sträußchens zu untersagen. Man wird hier wohl kaum durch Erlaß von Verboten Vorgehen, sondern am besten durch Belehrung wirken wollen. Die Heimatschutzkommission möchte daher die Anregung machen, es sollen die Erziehungsbehörden dieses Frühjahr durch die Schulen auf die Kinder einzuwirken suchen, daß im Interesse der Schönheit unseres Landes und im Interesse des Schutzes der Bienen und ihrer emsigen und segensreichen Arbeit die Blumen geschont werden.»

C. Die Organe des Wasserbauwesens berichten ferner, daß z. B. längs der Töß die Plünderung der Kätzchenweiden, namentlich im mittleren Teil des Flusses, in rücksichtsloser Weise erfolge. Die Zweige werden fast nie abgeschnitten, sondern nur abgebrochen, dabei werden auch größere Äste mitgeknickt. Wenn auch in flußbaupolizeilicher Hinsicht ein Schaden nicht entstehe, so sollte doch diesem Weidenfrevel entgegengetreten werden.

D. Es empfiehlt sich, im Sinne des Vorschlages der Heimatschutzkommission vorzugehen. Die gegenwärtigen ernsten Zeiten nötigen dazu, zur Förderung der Produktion inländischer Nahrungsmittel alle Maßnahmen zu ergreifen. Dem rücksichtslosen Sammeln von Kätzchen gegenüber kann aber nur durch ein Verbot des Pflückens und Verkaufens von Kätzchen entgegengetreten werden. Dieses Verbot ist aber nicht nur auf die Weidenkätzchen, sondern auf alle Kätzchenblütler: Weiden, Erlen, Hasel, Aspen und Birken auszudehnen, weil alle diese Pflanzen von Bienen mit Vorliebe aufgesucht werden. Die Förderung der Bienenzucht ist nicht nur wegen der



// [p. 273] Mehrung der Honigproduktion, sondern auch wegen der Förderung der Bestäubung der Obstbäume ganz besonders wichtig. Ausgenommen von dem Verbot des Pflückens und Verkaufens von Kätzchenblütlern sollen nur die Blüten der selbstgepflanzten und der gefälltten Bäume sein. Bei dieser Beschränkung erklären die Blumenhändler durch das Verbot nicht wesentlich berührt zu werden, da sie ihre Weidenkätzchen von Verkäufern beziehen, welche dieselben selbst züchten. Das Verbot soll sofort in Wirksamkeit treten und die Gemeindebehörden sind anzuweisen, dasselbe sofort zu allgemeiner Kenntnis zu bringen.

Entsprechend dem Vorschlag der Heimatschutzkommission empfiehlt es sich auch, diese Maßnahme vorläufig nur für die Dauer des Krieges anzuordnen und vorläufig von einer Revision der Pflanzenschutzverordnung noch abzusehen.

Die Anregung der genannten Kommission gegen das massenhafte Pflücken von Blumen überhaupt im Interesse der Bienenzucht und der Erhaltung der Schönheit unserer Felder und Wiesen verdient Beachtung. Die Erziehungsdirektion wird daher eingeladen, zu prüfen, ob nicht durch geeignete Aufklärung und Belehrung durch die Schule dieses Ziel erreicht werden könnte.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Im Interesse der Förderung der Bienenzucht wird vorläufig für die Dauer der Kriegszeit jedes Abschneiden, Feilbieten und Verkaufen von Zweigen von Kätzchenblütlern: Weiden, Erlen, Hasel, Aspen und Birken verboten. Ausgenommen von dem Verbot sind nur die Zweige von selbst gepflanzten und von gefälltten Bäumen.
- II. Der Beschluß ist im Amtsblatt zu publizieren und die Gemeinden sind einzuladen, denselben sofort in ihren amtlichen Publikationsorganen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.
- III. Mitteilung an die Baudirektion, Erziehungsdirektion, Polizeidirektion, Volkswirtschaftsdirektion und an den Verband Zürcher Bienenzuchtvereine unter Rücksendung der eingelegten Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/27.03.2017]